

Beitragsordnung des Studierendewerks Aachen (22. Änderung)

Der Verwaltungsrat des Studierendewerks Aachen AÖR hat auf seiner Sitzung vom 08.11.2021, die aufgrund des § 12 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Studierendewerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studierendewerks-gesetz – StWG –) vom 01.10.2014 erlassene Beitragsordnung des Studierendewerks Aachen AÖR vom 14.06.1974 wie folgt geändert:

§ 1

1. Für das Studierendewerk Aachen wird in jedem Semester, von allen immatrikulierten Studierenden

- der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen,
- der Fachhochschule Aachen,
- der Musikhochschule Köln, Standort Aachen
- der Katholischen Hochschule NRW, Abteilung Aachen

ein Beitrag gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 StWG erhoben.

2. Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die

- zur Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes, Freiwilliges Soziales Jahr oder Freiwilliges Ökologisches Jahr bei einem anerkannten Träger
- wegen eines Auslandsstudiums
- wegen Krankheit, Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes
- wegen Pflege von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern/Innen oder eines in gerader Linie Verwandten (Eltern, Großeltern, Kinder und Enkel)

beurlaubt sind.

Bei einer Befreiung wegen Krankheit ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

3. Ferner sind von der Beitragspflicht ausgenommen Studierende, die sich im Rahmen eines vertraglich vereinbarten, kooperativen Studiengangs oder Studienprogramms mindestens 6 Monate und ausschließlich an einer Partnerhochschule aufhalten. Sollte sich der Aufenthalt auf zwei Semester jeweils anteilig erstrecken, wird der Beitrag für das Semester erlassen, das überwiegend von dem Aufenthalt berührt ist. In diesem Zeitraum werden keine Serviceleistungen des Studierendewerks erbracht. Dies umfasst auch die Wohnraumangebote des Studierendewerks.

Sollte ein Aufenthalt an einer Partnerhochschule, die in unmittelbarer Nachbarschaft zu Aachen liegt (z.B. Eupen, Maastricht oder Heerlen) vorgenommen werden, wird die Person nicht von der Beitragspflicht ausgenommen, da davon auszugehen ist, dass Leistungen des Studierendewerks Aachen in Anspruch genommen werden.

§ 2

Der Beitrag gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 StWG beträgt ab dem Wintersemester 2020/2021 93 EURO je Studierenden und wird für allgemeine Zwecke des Studierendewerks erhoben.

§ 3

1. Der Beitrag wird jeweils fällig

- mit der Einschreibung
- mit der Rückmeldung oder
- mit der Beurlaubung.

2. Der Beitrag wird für das Studierendenwerk von der jeweiligen Hochschule oder Einrichtung, an der/die Studierende eingeschrieben wird, eingezogen.

§ 4

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Sozialbeitrag bereits geleistet wurde, ist insoweit der Sozialbeitrag zurück zu erstatten. Eine Erstattung ist ebenfalls möglich, wenn die Exmatrikulation in einem Kooperationsstudiengang der FH Aachen und der RWTH Aachen mit einem gemeinsamen Orientierungssemester bis zum 30.09. eines Jahres erfolgt. Die Erstattung erfolgt auf Antrag bei der jeweiligen Hochschule. Im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

§ 5

Die vorstehende Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Aachen, 08.11.2021

 

Dr. Swantje Eibach-Danzeglocke Sebastian Böstel
Verwaltungsratsvorsitzende Geschäftsführer